



Gemeindeamt Pettnau

Tiroler Straße 114, 6408 Pettnau

Pol.-Bezirk: Innsbruck-Land

Tel.: 05238/88280, Fax: 05238/88280-3, e-mail: gemeinde@pettnau.tirol.gv.at

Sachb.: Claudia Schmid

Zahl: 339F022-17 – 2. Auflage

Betreff: **Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan**

Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat in seiner Sitzung vom 10.04.2017 die Auflage des von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettnau vom 28.03.2017, Zahl 339F022-17, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit vom 12.04.2017 bis zum 10.05.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Mit Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, wurde hinsichtlich der Lärmsituation im gegenständlichen Bereich eine Lärmmessung gefordert.

Auf Grund der Feststellungen des Lärmgutachtens von Ing. Mag. Gottfried Mayr, vom 14.08.2017, werden die zulässigen dB-Werte für „Wohngebiet“ überschritten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat in seiner Sitzung am 28. August 2017 gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Erwin Ofner vom 28.08.2017, Zahl 339F022-17, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettnau durch **zwei Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

1. Auflage:

von derzeit FREILAND (gem. § 41)
in künftig **Wohngebiet** (gem. § 38 Abs.1) vor.

Neu:

von derzeit FREILAND (gem. § 41)
in künftig **„gemischtes Wohngebiet“** (gem. § 38 Abs. 2) vor.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 29.08.2017 bis einschließlich 12.09.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Pettnau zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.pettnau.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Pettnau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettnau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 29.08.2017
abgenommen am: 19.09.2017